

231,929 Thlr. Pos. 81, Pensionsetat des Kriegsdepartements, und der in Pos. 80 innenbegriffene Bedarf an Pensionen und Wartegeldern für den Postetat, welche bei der gegenwärtigen Budgetaufstellung nach Höhe von
 24,143 = auszuschneiden gewesen sind, mit enthalten war, dieser Betrag an zusammen

256,072 Thlr. aber in Folge des Uebergangs des Post- und des Militär- etats auf den Norddeutschen Bundeshaushalt aus Pos. 80 und 81 des vorliegenden Ausgabebudgets ganz in Wegfall zu bringen gewesen ist, so daß bei

256,072 Thlr. Wegfall gegen früher und

226,779 = Minderbedarf gegen früher für den Pensionsetat, soweit er nicht dem Bundeshaushalte zur Last fällt, dieses Mal in Wirklichkeit nicht sowohl weniger, als vielmehr

29,293 Thlr. jährlich mehr gefordert werden, als im Voranschlage auf die Finanzperiode 18 $\frac{6}{8}$.

In welcher Weise dieser Mehrbedarf und bei welchen Positionen er sich er giebt, darüber enthalten nicht blos die Special-etats (Randt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 717 flg.), sondern auch der Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer S. 40 nähere Angaben. Die unterzeichnete Deputation gestattet sich, auf dieselben hiermit zu verweisen und beschränkt sich darauf, hier nur im Allgemeinen so viel hervorzuheben, daß, während darnach der Bedarf beim Hofetat und im Departement des Gesamtministeriums und des Kriegsministeriums um 12,198 Thlr. gesunken ist, er in den übrigen Departements um 41,491 Thlr. gestiegen ist. Fast die Hälfte dieses Mehrbedarfs trifft mit 20,253 Thlr. das Ministerium der Justiz, ohne Zweifel eine Folge des Uebergangs der Patrimonialgerichtsbarkeiten auf den Staat und der dadurch bedingten sehr wesentlichen Erhöhung des Justizbudgets im Allgemeinen.

Da die Grundsätze, nach welchen Pensionen und Wartegelder zu gewähren und zu berechnen sind, gesetzlich feststehen, so folgt daraus von selbst die Nothwendigkeit, der Staatsregierung, so lange hierunter nicht eine andere Einrichtung getroffen sein wird, diejenigen Summen zu bewilligen und zur Verfügung zu stellen, deren sie bedarf, um gesetzlich berechtigten Pensionsansprüchen gerecht werden zu können. Es sind jedoch diese Bewilligungen lediglich aus dem Gesichtspunkte einer auf Berechnung zu gewährenden Summe zu betrachten, deren Höhe der Natur der Sache nach mannigfachen Schwankungen unterworfen ist und nur